

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 16.11.2020
Sl/Mu

CORONA-Update 16.11.2020

1. Lockdown-Umsatzersatz für Handel und körpernahe Dienstleistungen

Aufgrund des ab morgen geltenden Lockdowns ist geplant auch für den Handel und körpernahe Dienstleistungsbetriebe einen Umsatzersatz einzuführen. Nach derzeitigem Stand sind folgende Ausgestaltungen dieses Umsatzersatzes geplant:

Körpernahe Dienstleistungen – wie etwa Friseure, Kosmetiker, Tätowierer oder Masseure – werden für die Zeit der Schließung 80% des Umsatzes im Vergleich zum November 2019 ersetzt bekommen. Im Handel wird es zu einer differenzierten Betrachtungsweise kommen. Grundsätzlich sollen zwischen 20% und 60% des Umsatzes erstattet werden. Jene Bereiche mit verderblicher oder stark saisonal bedingter Ware (z.B. Blumenhandel, Modehandel) werden mit einem höheren Prozentsatz berücksichtigt als Branchen, deren Waren keiner Wertminderung unterliegen und/oder bei denen Nachholeffekte zu erwarten sind (z.B. Möbelhandel). Die genauen Listen hinsichtlich dieser Abgrenzungen sind derzeit vom Finanzministerium noch in Ausarbeitung.

Aufgrund von technischen Vorarbeiten ist eine Beantragung (über Finanz Online) des Umsatzersatzes derzeit nicht möglich. Nach derzeitigem Stand können Anträge ab 23. November eingebracht werden. Wenn Sie die Antragstellung durch uns wünschen, so bitten wir um Benachrichtigung.

2. Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit

Neuerungen gibt es auch im Bereich der Sonderbetreuungszeiten. Einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit haben all jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung zumindest eines Kindes unter 14 Jahren oder eines Menschen mit Behinderung trifft, wenn die Betreuung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt/Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt und diese aufgrund behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise (z.B. Klassen oder Gruppen) geschlossen ist;
- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung für ein unter 14jähriges Kind haben, welches behördlich unter Quarantäne gestellt wurde (wobei in diesem Fall die Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin offen ist)
- Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz sind und diese in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.
- Angehörige eines oder einer Pflegebedürftigen sind, deren Betreuungskraft ausfällt.

Für die Dauer der Sonderbetreuungszeit haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das bisher geleistete Entgelt unverändert fortzuzahlen, erhalten aber einen höheren Ersatz als bisher, wobei Anträge auf Vergütung der Sonderbetreuungszeit spätestens 6 Wochen nach dem Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen sind. Details werden am Freitag diese Woche definiert beschlossen.

3. Anpassungen der Corona – Kurzarbeit aufgrund der COVID – 19 Schutzmaßnahmenverordnung

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind und ihren Betrieb behördlich schließen müssen, wird es hinsichtlich der Corona – Kurzarbeit folgende Erleichterungen geben:

- Sollte die durchschnittliche Mindestarbeitszeit von 30% unterschritten werden, ist keine ausdrückliche Genehmigung der Sozialpartner mehr erforderlich.
- Im November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdowns ist eine Arbeitsleistung von 0% möglich.
- Eine Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung der Kurzarbeit durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ist nicht erforderlich.

Für alle Unternehmen (auch diejenigen, die nicht unmittelbar vom Lockdown betroffen sind) gilt Folgendes:

- Neue Kurzarbeitsprojekte können rückwirkend per 01.11.2020 bis Freitag, den 20.11.2020 beantragt werden.
- Unternehmer, welche bereits im Oktober Kurzarbeitsanträge mit einer Arbeitszeit von 30% oder mehr gestellt haben, können auch nachträglich ein Änderungsbegehren mit einem kürzeren Arbeitszeitausfall stellen. Das Änderungsbegehren kann erst nach Genehmigung des Erstantrages gestellt werden und muss die geänderte Sozialpartnervereinbarung samt Beilage 2 enthalten. Das Änderungsbegehren ist spätestens vor jener Monatsabrechnung einzubringen, mit der die bewilligte Beihilfenhöhe überschritten wird.
- Eine Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung der Kurzarbeit durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ist nicht erforderlich, wenn der Zeitraum der Kurzarbeit nur den Monat November umfasst.
- Für die Zeit des Lockdowns entfällt die Ausbildungsverpflichtung für Lehrlinge in Kurzarbeit.

4. Termine für Corona-Hilfsmaßnahmen

1) **Lockdown-Umsatzersatz**

Antragsfrist 15.12.2020

2) **Kreditgarantie (AWS oder ÖHT)**

Nach derzeitiger Rechtslage sind Anträge auf Kreditgarantien bis spätestens 15.12.2020 einzubringen.

3) **Härtefallfonds**

Anträge auf Leistungen aus dem Härtefallfonds sind bis spätestens 30.4.2021 einzubringen. Ab sofort sind Anträge für den „Corona-Fonds“ 16.10. bis 15.11.2020 möglich.

4) **Investitionsprämie**

Am 28.2.2021 endet die Frist für Anträge beim AWS auf die 7%ige bzw. 14%ige Investitionsprämie.

5) **Steuerfreie Bonuszahlungen**

Bis zum 31.12.2020 kann noch ein Corona-Bonus von bis zu 3.000,-- pro Mitarbeiter/in für das Jahr 2020 abgerechnet werden.

6) **Fixkostenzuschuss**

Anträge für Fixkostenzuschuss sind noch bis 31.8.2021 möglich.

Wenn wir im Zusammenhang mit den obenstehenden Themen für Sie aktiv werden sollen, so bitten wir um Kontaktaufnahme und unterstützen Sie dann natürlich gerne dabei.